

**Satzung**  
**über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in**  
**der Stadt Bielefeld (KdS Grundstücksentwässerung)**  
**vom 22. November 1973**  
**gültig ab 01. Januar 2012**

Änderungen / Inkrafttreten:

1. Änderungssatzung	vom 08. Dezember 1975	am 01. Januar 1976
2. Änderungssatzung	vom 11. Dezember 1978	am 01. Januar 1979
3. Änderungssatzung	vom 16. Dezember 1980	am 01. Januar 1981
4. Änderungssatzung	vom 11. Dezember 1981	am 01. Januar 1982
5. Änderungssatzung	vom 20. Dezember 1982	am 01. Januar 1983
6. Änderungssatzung	vom 23. Dezember 1983	am 01. Januar 1984
7. Änderungssatzung	vom 21. Dezember 1984	am 01. Januar 1985
8. Änderungssatzung	vom 20. Dezember 1985	am 01. Januar 1986
9. Änderungssatzung	vom 19. Dezember 1986	am 01. Januar 1987
10. Änderungssatzung	vom 18. Dezember 1987	am 01. Januar 1988
11. Änderungssatzung	vom 27. Dezember 1988	am 01. Januar 1989
12. Änderungssatzung	vom 27. Dezember 1990	am 01. Januar 1991
13. Änderungssatzung	vom 17. Dezember 1991	am 01. Januar 1992
14. Änderungssatzung	vom 22. Dezember 1992	am 01. Januar 1993
15. Änderungssatzung	vom 20. Dezember 1993	am 01. Januar 1994
16. Änderungssatzung	vom 22. Dezember 1994	am 01. Januar 1995
17. Änderungssatzung	vom 15. Dezember 1995	am 01. Januar 1996
18. Änderungssatzung	vom 20. Dezember 1996	am 01. Januar 1997
19. Änderungssatzung	vom 19. Dezember 1997	am 01. Januar 1998
20. Änderungssatzung	vom 17. Dezember 1998	am 01. Januar 1999
21. Änderungssatzung	vom 21. Dezember 1999	am 01. Januar 2000
22. Änderungssatzung	vom 22. Dezember 2000	am 01. Januar 2001
23. Änderungssatzung	vom 19. Dezember 2001	am 01. Januar 2002
24. Änderungssatzung	vom 09. Dezember 2003	am 01. Januar 2004
25. Änderungssatzung	vom 21. Dezember 2005	am 01. Januar 2006
26. Änderungssatzung	vom 18. Dezember 2006	am 01. Januar 2007
27. Änderungssatzung	vom 26. Juni 2007	am 01. Juli 2007
28. Änderungssatzung	vom 06. Dezember 2007	am 01. Januar 2008
29. Änderungssatzung	vom 08. Mai 2008	am 01. Januar 2008
30. Änderungssatzung	vom 19. Dezember 2008	am 01. Januar 2009
31. Änderungssatzung	vom 21. Dezember 2009	am 01. Januar 2010
32. Änderungssatzung	vom 16. Dezember 2010	am 01. Januar 2011

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
33. Änderungssatzung	30.06.2011	14.07.2011	§ 1 a, § 2, § 2 Abs 1 S.2, § 2 Abs 2 S. 1, § 2 Abs 4 S. 1, § 2 Abs. 4, S. 5, 6, 13,14,§ 2a, § 2a S.1, § 3, § 3 Abs. 1 S. 1, § 5 Abs. 1 S. 1, § 5 Abs. 2 S. 1, § 7, § 7 Abs. 1 u. 2, § 7 Abs 2 S. 1, § 7 Abs. 2 S. 6, § 8, § 8 Abs. 1 S. 1, § 8 1 u. 2, § 8a Abs 3 S.1, § 8 a Abs 3 S 4, § 10 Abs 4 S 1	Änderung

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656, SGV NW 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.7.1972 (GV NW S. 218) und der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.1.1973 (GV NW S. 60), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 16.11.1973 folgende Satzung beschlossen:

## **T e i l I**

### **Laufende Entwässerungsgebühren**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

<sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bielefeld Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW. <sup>2</sup>Gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 und 3, S. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz wälzt die Stadt im Rahmen der Gebührenerhebung die Abwasserabgabe, die sie für eigene Einleitungen zu entrichten hat, sowie die entsprechende Umlage eines Abwasserverbandes ab.

#### **§ 1 a**

##### **Begriffsbestimmung**

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Abwasser im Sinne des § 54 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2**

##### **Schmutzwassergebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung wird nach der Einführungswassermenge berechnet. <sup>2</sup>Die Einführungswassermenge ist die von den angeschlossenen Grundstücken der Abwasseranlage zugeführte Menge des Schmutzwassers und des anderen Wassers, das nicht Niederschlagswasser ist (z. B. Grundwasser, Drainagewasser). <sup>3</sup>Sie wird in der Regel pro Kalenderjahr ermittelt.

(2) <sup>1</sup>Als Einführungswassermenge gilt:

- a) die dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge,
- c) die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge

und zwar abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. <sup>2</sup>Die Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> jährlich ist von jeglichem Abzug ausgeschlossen.

(3) Als Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) gilt unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 die von den in § 7 Abs. 1 genannten Betrieben aufgrund von Ablesungen des/der Wassermesser(s) festgestellte Verbrauchsmenge.

(4) <sup>1</sup>Die von Anderen als den in § 7 Abs. 1 genannten Betrieben dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a), die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe b) und die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs.2 Buchstabe c) sind nachzuweisen. <sup>2</sup>Nachzuweisen ist auch, dass und in welchem Umfang Wassermengen nicht der

Abwasseranlage zugeführt worden sind (Abs. 2).<sup>3</sup>Die Stadt kann dazu den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen verlangen.<sup>4</sup>Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.<sup>5</sup>Soweit keine solchen Nachweise erbracht werden, erfolgt die Veranlagung zu den Gebühren nach Schätzung gem. § 162 der Abgabenordnung.<sup>6</sup>In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b wird dabei ein durchschnittlicher Wasserverbrauch je Person von 48 m<sup>3</sup> jährlich zugrunde gelegt.<sup>7</sup>Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück an den Stichtagen.<sup>8</sup>Stichtage sind der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November.<sup>9</sup>Veränderungen werden ab dem auf den jeweiligen Stichtag folgenden Vierteljahr berücksichtigt.<sup>10</sup>Die Zahl der Einwohner wird aus den Meldedaten des Amtes für Bürgerberatung ermittelt.<sup>11</sup>Stimmt diese Zahl nicht mit der tatsächlichen Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner auf dem Grundstück überein, so kann dies dem Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung bis zum Ablauf des auf den Stichtag folgenden Vierteljahres nachgewiesen werden.<sup>12</sup>Darüber hinaus erfolgt die Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen.<sup>13</sup>Soweit die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchst. c) nicht nachgewiesen wird, ergibt sich die Einführungswassermenge im m<sup>3</sup> aus der von Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m<sup>2</sup> multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 – 1990 in m<sup>3</sup> (0,877 m<sup>3</sup> = 877 mm pro m<sup>2</sup>).<sup>14</sup>Die zugrunde liegende Fläche wird auf volle 10 m<sup>2</sup> nach unten abgerundet.

(5) Ist die Einführungswassermenge nicht durch (Zwischen-)Ablesungen des/der Wassermesser(s) zu Beginn und/oder zum Ende des Kalenderjahres festgestellt worden, erfolgen die notwendigen Aufteilungen auf verschiedene Verbrauchszeiträume. Im Regelfall durch zeitabhängige Verbrauchsabgrenzungen.

(6)<sup>1</sup>Die Gebühr für die nach den Absätzen 1 - 5 berechnete Einführungswassermenge beträgt 3,20 € für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.<sup>2</sup>§ 2 a bleibt unberührt.

### **§ 2 a**

#### **Gebühr in besonderen Fällen**

<sup>1</sup>Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder anderes Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist (z. B. Grundwasser, Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr 1,42 € je Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.<sup>2</sup>Die Regelungen des § 2 Abs. 1 - 5 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 3**

#### **Niederschlagswassergebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit diese an die Abwasseranlage angeschlossen ist, berechnet.

<sup>2</sup>Maßgeblich ist die zu Beginn des Kalenderjahres angeschlossene Grundstücksfläche; sie wird auf volle 10 m<sup>2</sup> nach unten abgerundet.

(2) <sup>1</sup>Dachbegrünungsflächen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind sowie Flächen, von denen das Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage abgeleitet wird, die mit einem Notüberlauf an die Abwasseranlage angeschlossen ist, werden mit 70 % ihrer Fläche berücksichtigt.

<sup>2</sup>Dachbegrünungsflächen im Sinne dieser Regelung müssen dauerhaft begrünt und dazu geeignet sein, auf Dauer mindestens 30 % der auftreffenden Niederschlagsmenge zurückzuhalten.

<sup>3</sup>Versickerungsanlagen im Sinne dieser Regelung müssen so ausgelegt sein, dass sie in der Regel und auf Dauer die gesamte Niederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen aufnehmen können.

<sup>4</sup>Hierzu zählen nicht Regenwassersammelanlagen (z. B. Zisternen) oder mit wasserdurchlässigem Material (z. B. Ökopflaster) befestigte Flächen. <sup>5</sup>Der Nachweis über das Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes und die Größe der betroffenen Flächen obliegt grundsätzlich dem oder der Gebührenpflichtigen, wobei sich die Stadt eine Überprüfung vorbehält. <sup>6</sup>Die Ermäßigung wird auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen gewährt. <sup>7</sup>Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. <sup>2</sup>Der oder die Gebührenpflichtige hat die Veränderungen bis zum 15. Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist, dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) zu melden.

(4) Die Gebühr beträgt jährlich 8,50 € für je 10 m<sup>2</sup> angeschlossene bebaute und befestigte Fläche einschl. Abwasserabgabe (Niederschlagswasserpauschale gem. § 7 Abwasserabgabengesetz).

## § 4

### Gebührenpflichtiger

(1) <sup>1</sup>Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks. <sup>2</sup>Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der oder die Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin gebührenpflichtig. <sup>3</sup>Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) <sup>1</sup>Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind von dem oder der bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) zu melden. <sup>2</sup>Der oder die bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Größe der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche anzugeben und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 5

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) <sup>1</sup>Im Falle des § 2 (Schmutzwassergebühr) beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasseranlage; sie endet mit dem Tage, an dem der Anschluss wegfällt. <sup>2</sup>Bei einer Rechtsänderung (§ 4 Abs. 2) geht die Gebührenpflicht mit diesem Zeitpunkt auf den neuen Eigentümer oder die neue Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigten oder Erbbauberechtigte über.

(2) <sup>1</sup>Im Falle des § 3 (Niederschlagswassergebühr) beginnt die Gebührenpflicht nach Ablauf des Vierteljahres, in dem das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt. <sup>2</sup>Bei einer Rechtsänderung (§ 4 Abs. 2) geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Monats auf den neuen Eigentümer oder die neue Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigten oder Erbbauberechtigte über.

## § 6

### Besondere Regelungen für die Abwälzung der Abwasserabgabe

(1) <sup>1</sup>Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein und verursacht er oder sie dadurch den ganzen oder teilweisen Wegfall einer der Stadt gewährten Vergünstigung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz oder § 7 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz i. V. m. § 73 Landeswassergesetz, so haftet der Verursacher oder die Verursacherin der Stadt für die entstandenen Kosten, insbesondere für die erhöhte Abwasserabgabe und die Kosten der Ermittlung des Verursachers oder der Verursacherin. <sup>2</sup>Sind mehrere Kanalbenutzer oder Kanalbenutzerinnen Verursacher oder Verursacherinnen, so haften sie als Gesamtschuldner. <sup>3</sup>Lässt sich der Verursacher oder die Verursacherin nicht ermitteln, wird die erhöhte Abwasserabgabe nach § 1 S. 2 i. V. m. §§ 2 und 3 dieser Satzung abgewälzt.

(2) <sup>1</sup>Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Cadmium, Quecksilber oder andere Stoffe, die die Giftigkeit des Abwassers i. S. v. § 3 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz bewirken, in einer nach § 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld vom 17.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung unzulässigen Menge ein und verursacht er oder sie dadurch die Pflicht der Stadt zur Zahlung von Abwasserabgabe, so haftet er oder sie für die entstandenen Kosten auch dann, wenn damit ein Verlust der in Abs. 1 genannten Vergünstigung nicht verbunden ist. <sup>2</sup>Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein, das die Abbaubarkeit der oxydierbaren Stoffe beeinträchtigt und verursacht er oder sie dadurch eine erhöhte Abwasserabgabe, so haftet er oder sie der Stadt für die dadurch entstandenen Kosten, und zwar auch dann, wenn die in Abs. 1 genannten Vergünstigungen nicht entfallen. <sup>2</sup>Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 7

### Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr

(1) <sup>1</sup>Die Veranlagung erfolgt im Falle des § 2 Abs. 3 im Auftrag der Stadt Bielefeld durch die das Wassergeld erhebenden Betriebe (Stadtwerke Bielefeld GmbH, Wasserwerk Bethel) zusammen mit der Wassergeldrechnung, soweit nachfolgend im Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Ist die Erhebung zusammen mit dem Wassergeld unterblieben, wird die Gebühr gesondert durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) nachgefordert; sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) jeweils für ein Kalenderjahr:

- a) bei der Berücksichtigung eigener Wasserförderung (§ 2 Abs. 2);
- b) bei der Berücksichtigung von Abzügen (§ 2 Abs. 2);
- c) bei der Berücksichtigung von Drainagewassermengen (§ 2 Abs. 2).

<sup>2</sup>Hat der Anschluss nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden, so ist die während der Anschlusszeit verbrauchte Wassermenge zugrunde zu legen. <sup>3</sup>§ 2 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend.

<sup>4</sup>Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 kann dem

Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr am 01. Juli zu entrichten. <sup>6</sup>Geht der Veranlagungsbescheid dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstag(e) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## § 8

### Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

(1) <sup>1</sup>Die Veranlagung nach § 3 erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) jeweils für ein Kalenderjahr. <sup>2</sup>Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr am 01. Juli zu entrichten. <sup>4</sup>Geht der Veranlagungsbescheid dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstag(e) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Vermindert oder erhöht sich die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres wegen Veränderung der Größe der maßgeblichen Fläche oder wenn der Anschluss nicht während des ganzen Jahres bestanden hat, so ist der Veranlagungsbescheid entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 8 a

### Abwälzung der Abwasserabgabe auf Direkteinleiter

(1) Gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz wälzt die Stadt die von ihr gemäß § 64 Landeswassergesetz anstelle von Abwassereinleitern zu entrichtende Abwasserabgabe auf die Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzungsberechtigten oder Benutzer und Benutzerinnen der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt oder auf die Einleiter und Einleiterinnen ab.

(2) Die Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzungsberechtigten oder Benutzer und Benutzerinnen eines Grundstückes, die mit anderen Grundstücken eine gemeinsame Einleitungsstelle haben, werden gemäß Abs. 2 zu einem Abwälzungsbetrag für die Abwasserabgabe herangezogen, wenn von allen Grundstücken weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser der Einleitungsstelle zugeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Die übrigen Einleiter und Einleiterinnen werden zur Zahlung eines Abwälzungsbetrages für die Abwasserabgabe veranlagt, der sich nach der Abwasserabgabepflicht der Stadt für die jeweilige Einleitungsstelle bestimmt. <sup>2</sup>Benutzen mehrere eine Einleitung, so haften sie als Gesamtschuldner. <sup>3</sup>Die Abgabepflicht entfällt, wenn dem Einleiter oder der Einleiterin gemäß § 53 Landeswassergesetz die Pflicht zur Beseitigung eines Abwassers bestandskräftig übertragen worden ist. <sup>4</sup>Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Umweltamt) jeweils für ein Jahr. <sup>5</sup>Der Abwälzungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 8 b**

#### **Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung**

<sup>1</sup>Für diejenigen Abgabepflichtigen, die für das laufende Kalenderjahr die gleichen Abgaben (Entwässerungsgebühren und Abwälzungsbetrag für die Abwasserabgabe) wie im Vorjahr zu entrichten haben, können die Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. <sup>2</sup>Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 2, 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 können nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **T e i l II**

### **Gebühren für Abwasseruntersuchungen**

### **§ 10**

(1) <sup>1</sup>Für jede nach § 23 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Technische Entwässerungssatzung) kostenpflichtige Abwasseruntersuchung erhebt die Stadt eine Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten sowie der Analysekosten.

<sup>2</sup>Gebührenpflichtig ist der Einleiter oder die Einleiterin im Sinne von § 23 der Technischen Entwässerungssatzung. <sup>3</sup>Die Gebühr entsteht mit der Probennahme.

(2) Die Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten beträgt 50,31 €/Std., wobei für jede angefangene Viertelstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten  $\frac{1}{4}$  des Stundensatzes berechnet wird.

(3) <sup>1</sup>Für Analysen durch von der Stadt beauftragte Einrichtungen zur Untersuchung von Abwasser im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Technischen Entwässerungssatzung ergibt sich die Gebühr aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage. <sup>2</sup>Für mehrere Analysen werden die Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(4) <sup>1</sup>Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin. <sup>2</sup>Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

**Hinweis:**

Diese Ausfertigung der Satzung enthält eine Nummerierung der Sätze (z.B.: <sup>1</sup>, <sup>2</sup> usw.) in den einzelnen Absätzen, die auch bei Zitaten im Schriftverkehr verwendet wird.

**Anlage zu § 10 Abs. 3 der Satzung über die Kostendeckung der  
Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt  
Bielefeld**

**Gebührentarife für Analysen:**

<b>Parameter / Stoff</b>	<b>Gebühr in Euro:</b>
1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe	10,71
2 Kohlenwasserstoffe, gesamt	13,09
3 Phenolindex	5,95
4 Sulfat	1,79
5 Cyanid, leicht freisetzbar	8,93
6 Cyanid, in der Originalprobe	8,93
7 Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	2,38
8 Fluorid gesamt, in der Originalprobe	1,79
9 Chlor, freies	11,90
10 Sulfid- und Mercaptan-Schwefel, Originalprobe	21,42
11 Silber in der Originalprobe	1,79
12 Antimon in der Originalprobe	1,79
13 Arsen in der Originalprobe	1,79
14 Cadmium in der Originalprobe	1,79
15 Cobalt in der Originalprobe	1,79
16 Chrom in der Originalprobe	1,79
17 Chrom (VI)	6,55
18 Kupfer in der Originalprobe	1,79
19 Quecksilber in der Originalprobe	3,57
20 Nickel in der Originalprobe	1,79
21 Blei in der Originalprobe	1,79
22 Palladium	1,79
23 Selen in der Originalprobe	3,57
24 Thallium in der Originalprobe	3,57
25 Zinn in der Originalprobe	1,79
26 Zink in der Originalprobe	1,79
27 Zirkonium	1,79
28 AOX mit Bestimmung des Chloridgehaltes	16,66
29 1,1,1-Trichlorethan in der Originalprobe	8,33
30 Trichlorethen in der Originalprobe	8,33
31 Tetrachlorethen in der Originalprobe	8,33
32 Dichlormethan in der Originalprobe	8,33

33	Trichlormethan in der Originalprobe	8,33
34	LHKW's, Pos. 1.29 - 1.33 als Gruppe	8,33
35	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mit Angabe des Chloridgehaltes	8,69
36	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	8,93
37	Benzol und Derivate	10,71
38	PCDD, PCDF	226,10
39	Bakterienleuchthemmung GL	29,75